



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**10. Tagung
vom 21. bis 24. November 2012
im Landeskirchenamt Erfurt**

**Tagesordnung der 10. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 24. November 2012**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	"Als Gemeinde unterwegs..
5.1.	Vortrag Landesbischof Dr. Bedford-Strohm: „Mit den Augen der anderen sehen. Öffentliche Kirche in ökumenischer Perspektive“
5.2.	EKM auf dem Weg zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 2013
5.3.	Dokumente der Vollversammlung der GEKE
6.	Einführung und Umsetzung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder
7.	Haushalt und Finanzen der EKM
7.1	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Planung der Einnahmen
7.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2013
7.3.	Landeskirchensteuerbeschluss 2013
7.4.	Gemeindebeitragsbeschluss 2013 / 2014
8.	Abnahme der Jahresrechnung 2011
9.	Wahlen
9.1.	Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Gera-Weimar
9.2.	Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Meiningen-Suhl
9.3.	Wahl eines Dezernenten für das Dezernat Gemeinde des Landeskirchenamtes
9.4.	Wahl von zwei Mitgliedern in den Beirat für Gleichstellungsarbeit in der EKM (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Gleichstellungsordnung vom 1. April 2011; ABI Seite 7 2012)
9.5.	Bestätigung der Mitglieder des Finanzausgleichsfonds nach § 22a
10.	Kirchengesetze
10.1.	Kirchengesetz über die Einführung von Agenden in der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland (Agendengesetz - AgG)
10.2.	Kirchengesetz über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig
10.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (vertagt auf Frühjahrssynode 2013)
10.4.	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zum Pfarrstellengesetz
10.5.	Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes
10.6.	Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKV – DiakGAG)

11.	Anträge
11.1.	Antrag des Synodalen Jost - Gemeindekirchenratwahlen 2013
11.2.	Antrag der Jugenddelegierten Königsdörfer - Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking“), ein unzumutbarer Eingriff in die Schöpfung
11.3.	Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis – Änderung von § 2 (6) des Gemeindekirchenratsgesetzes
11.4.	Antrag der Kreissynode Halberstadt zum landeskirchlicher Kollektenplan 2013
11.5.	Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zum landeskirchlicher Kollektenplan 2013
12.	Weitere Berichte
12.1.	Abschlussbericht Kampagne 2011 – Klimawandel, Lebenswandel
12.2.	Vorbereitung der Gemeindekirchenratwahlen in Verbindung mit der Kampagne 2013
12.3.	Schriftlicher Bericht über den Einsatz freier Software
12.4.	Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode
12.5.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 7., 8. und 9. Tagung der Landessynode
12.6.	Bericht des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie über die Weiterarbeit am Themenkomplex homosexuelle Partnerschaften
13.	Eingaben
14.	Fragestunde
15.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 10. Tagung der I. Landessynode vom 21.-24. November 2011

RVA

- 1.3/1 Bericht über die Legitimationsprüfung zur 10. Tagung der I. Landessynode der EKM
1.3./2 B Beschluss der Landessynode zum Bericht über die Legitimationsprüfung zur 10. Tagung der I. Landessynode
-

AGÖ, alle

- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

AGÖ, alle

- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/2 Mündliche Einbringung des Berichts aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
3/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

DSF

- 4/1 Bericht des Diakonischen Werkes
4/2 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen
-

- 5.1/1 Vortrag Landesbischof Dr. Bedford-Strohm: „Mit den Augen der anderen sehen. Öffentliche Kirche in ökumenischer Perspektive“
5.2/1 Bericht: Auf dem Weg von der Internationalen ökumenischen Friedenskonvokation in Kingston/ Jamaika zur Vollversammlung des ÖRK in Busan/ Südkorea - Aspekte zur Gestaltung der ökumenischen Arbeit der EKM
-

AGÖ

- 5.3/1 Dokumente der Vollversammlung der GEKE
5.3/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

AGÖ, alle

- 6/1 Einführung und Umsetzung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder (mit 2 Anlagen)
6/2 Einbringung zum TOP 6 - „Einführung und Umsetzung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder“
6/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

HFA

- 7.1/1 Finanzbericht
-

HFA

- 7.2/1 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2013
7.2/2 Erläuterungen zum Haushaltsplan 2013
7.2/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA

- 7.3/1 B Landeskirchensteuerbeschluss 2013 / 2014
7.3/2 Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss 2013-2014
7.3/3 Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010
7.3/4 Einbringung des Landeskirchensteuerbeschlusses
-

HFA

- 7.4/1 B Gemeindebeitragsbeschluss 2013 / 2014
7.4/2 Begründung zu DS 7.4/1
7.4/3 Einbringung des Gemeindebeitragsbeschlusses durch OKR Große
-

- 8/1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
8/2 B Beschlussvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung
-

- 9.5/1 B Bestätigung der Mitglieder des Finanzausgleichsfonds nach § 22a
-

RVA, GGT

- 10.1/1 B Kirchengesetz über die Einführung von Agenden in der Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
10.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.1/1

10.1/3 Interview mit OKR'in Christine Jahn zur Agenda IV

RVA, AGÖ

10.2/1 B Kirchengesetz über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig

10.2/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.2/1

10.4/1 B Gesetzesvertretende Verordnung zum Pfarrstellengesetz

10.4/2 Begründung zur Gesetzesvertretenden Verordnung

RVA

10.5/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

10.5/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.5/1

10.5/3 Synopse

RVA, DSF, GGT

10.6/1 B Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union

10.6/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 10.6/1

GGT, AGÖ

11.1/1 Antrag des Synodalen Jost – Gemeindegewahlwahlen 2013

11.1/2 Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie

KUL

11.2/1 Antrag der Jugenddelegierten Königsdörfer – Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking“)

11.2/2 Vorlage des Sonderausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft

RVA, GGT, AGÖ

11.3/1 Antrag der Kreissynode Halle – Änderung von § 2 (6) des Gemeindegewahlwahlengesetzes

11.3/2 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses

HFA

11.4/1 Antrag der Kreissynode Halberstadt zum landeskirchlicher Kollektenplan 2013

HFA

11.5/1 Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zum landeskirchlicher Kollektenplan 2013

HFA

11.6/1 B Antrag des Synodalen Hotop betreffend Abschiebestopp

AGÖ, GGT

12.1/1 Abschlussbericht Kampagne 2011 – Klimawandel, Lebenswandel

12.1/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

AGÖ, GGT

12.2/1 Vorbereitung der Gemeindegewahlwahlen in Verbindung mit der Kampagne 2013

12.2/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

HFA, AGÖ

12.3/1 Schriftlicher Bericht über den Einsatz freier Software

12.3/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

AGÖ (kein Beschlussvorschlag)

12.4/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode

12.4/2 Kundgebung der 11. Synode der EKD auf ihrer 5. Tagung, Theologische Impulse

12.5/1 Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 7., 8. und 9. Tagung der Landessynode

GGT

12.6/1 Bericht des Ausschusses GGT über die Weiterarbeit am Themenkomplex homosexuelle Partnerschaften

12.6/2 B Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste**
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - 1.3. Legitimationsbericht**
 - 1.4. Synodalversprechen**
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung**
-

Zu 1.2.:

Präses von Marschall stellte am 21. November 2012 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode (DS 1.3/1) zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen ordentlichen Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 21. November 2012 einstimmig die Tagesordnung in der ausgeteilten Fassung (mit Vertagung des TOP 10.3 auf die Frühjahrssynode 2013) beschlossen.

Aus aktuellem Anlass stellte der Synodale Hotop am 24. November 2012 einen selbständigen Antrag. Der Antrag wurde einstimmig vom Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen unterstützt. **Die Landessynode beschloss mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, den Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen.**

Beschlüsse zu TOP 2:

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht der Landesbischöfin (DS 2/1) bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht. In der Vielzahl der angesprochenen Impulse im Blick auf das Reformationsgedenken kommt folgenden Punkten besondere Beachtung zu:

- 1. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Landesbischöfin ausgehend von dem Bibelwort „Im Anfang war das Wort“ eine biblisch-theologische Begründung für folgende Aufgaben gibt:**
 - **Streben nach Gerechtigkeit für alle - in unserer Gesellschaft, europaweit, weltweit.**

- Bemühen um Frieden, das stärker auf gewaltfreie Kommunikation und Konfliktprävention setzt als auf Gewalteininsatz
- Nachhaltiges Wirtschaften, das die Lebensgrundlagen Erde, Wasser und Luft auch für künftige Generationen bewahrt.

Diese drei Schwerpunkte empfiehlt die Landessynode den Gemeinden und Kirchenkreisen bei den Vorbereitungen auf das Reformationsjubiläum thematisch in den Blick zu nehmen, und damit auch die Nachhaltigkeit des Reformationsgedenkens zu erreichen.

2. Die Landessynode unterstreicht die von der Landesbischofin zusammengefassten Grundlinien der Konzeption für die Feier des Reformationsjubiläums in der EKM:

- Regional und nicht zentral
- Gemeinden vor Ort stärkend
- Ökumenisch
- Spuren suchend vor Ort
- Vielfalt, auch Widersprüchliches und Schwieriges wahrnehmend, triumphalistische Geschichten vermeidend
- Sprachfähigkeit des Glaubens fördernd
- Zivilgesellschaft vernetzend
- Aufnahme und Verbindung mit heutigen Fragen und Problemen suchend.

3. Die Landessynode unterstützt ausdrücklich die im Bericht empfohlene ökumenische Dimension im Blick auf das Feiern des Reformationsjubiläums im Dialog mit den römisch-katholischen Schwestern und Brüdern und den Geschwistern aus den evangelischen Freikirchen.

Wir empfehlen den Gemeinden und Kirchenkreisen die Auseinandersetzung mit den Themen der Reformation. In der EKM besteht angesichts des reformationsgeschichtlichen Erbes und der vorhandenen Lutherstätten in besonderer Weise die Chance, danach zu fragen, was Glauben heute heißt.

Beschlüsse zu TOP 3:

Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

Beschlussdrucksache 3/3 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt (DS 3/1 und DS 3/2) mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für den umfassenden, vielfältigen und informativen Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt. Die Wertschätzung der Landessynode gilt den Mitarbeitenden für die geleistete Arbeit.

Beschlüsse zu TOP 4: Bericht des Diakonischen Werkes

Beschlussdrucksache 4/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zum Bericht des Diakonischen Werkes (DS 4/1) mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den Diakoniebericht zustimmend zur Kenntnis und zu einigen Punkten wie folgt Stellung.

1. Öffentlich geförderter Arbeitsmarkt

Die Landessynode der EKM unterstützt die Forderung des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland nach einem Ausbau des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes für langzeitarbeitslose Menschen als einem wichtigen Baustein gegen Altersarmut.

2. Thüringer Pflegepakt

Die Landessynode der EKM begrüßt den Abschluss des „Thüringer Pflegepaktes“, der mit dem Ziel verabredet wurde, die Situation in der Pflege im Freistaat Thüringen zu verbessern. Damit wurde eine Grundlage geschaffen, gemeinsam mit allen Beteiligten unter anderem folgende Themen zu bearbeiten:

- Beendigung der Abwanderung von ausgebildeten Pflegekräften
- angemessene Vergütung von Pflegenden und der Pflegeausbildung
- Verbesserung des Images des Pflegeberufes.

Die Landessynode bittet alle Beteiligten mit Nachdruck, an der Umsetzung der im „Thüringer Pflegepakt“ festgehaltenen Ziele mitzuarbeiten.

Das Diakonische Werk wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass ein vergleichbarer Pflegepakt auch im Land Sachsen Anhalt initiiert wird.

Die Landessynode fordert die Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriff mit dem Ziel, die körperlichen und seelischen Bedürfnisse pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen bei der Vergütung von Pflegeleistungen besser zu berücksichtigen.

3. Eingliederungshilfe

Die Landessynode nimmt mit Bestürzung die beschwerliche Situation der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Die Landessynode bittet die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt um Entscheidungen, die zur Überwindung der Stagnation in den Entgeltverhandlungen zur Eingliederungshilfe zwischen der Sozialagentur und den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes führen müssen.

4. Bildungsinitiative „Profilbildung durch Personalbildung“

Die Landessynode begrüßt den Start der Pilotphase der Bildungsinitiative und bittet das Diakonische Werk in Mitteldeutschland um einen Bericht nach der Evaluierung der Pilotphase im Herbst 2014.

5. Arbeitsrecht

Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass im BAG Urteil vom 20. November 2012 der Dritte Weg zur Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie im Grundsatz bestätigt wurde.

Sie bittet vor diesem Hintergrund den GAMAV des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland und den Diakonischen Dienstgeberverband in Mitteldeutschland um das Eintreten in einen konstruktiven Dialog.

Beschluss zu TOP 5.3:

Dokumente der Vollversammlung der Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa (GEKE)

Beschlussdrucksache 5.3/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode hat sich auf ihrer Tagung eingehend mit der weltweiten und konfessionellen Ökumene beschäftigt. Die ökumenische Arbeit ist ein wichtiges Aufgabengebiet unserer Landeskirche und ihrer Gemeinden. Die Gemeinden und Kirchenkreise werden gebeten, die Möglichkeiten ökumenischer Begegnung, ökumenischen Lernens und ökumenischer Unterstützung zu nutzen und zu erweitern. Als Unterstützung und Anregung werden die Grußworte der römisch-katholischen Kirche, der Vortrag von Landesbischof Bedford-Strohm sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auf der Landessynode als Abrufangebot ins Internet gestellt.

Die Landessynode macht sich das Dokument „Frei für die Zukunft - Verantwortung für Europa“ der Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zu eigen.

Wortlaut des Dokuments „Frei für die Zukunft - Verantwortung für Europa“:

Frei für die Zukunft – Verantwortung für Europa

Stellungnahme der Vollversammlung

Vom 20. bis 26. September 2012 ist die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) für ihre 7. Vollversammlung in Florenz zusammengekommen. Sie trifft sich damit in einer Zeit, in der der europäische Einigungsprozess in einer tiefen Krise steckt: Ihre Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesellschaft, die Demokratie und den europäischen Integrationsprozess sind kaum zu überschätzen. In dieser Situation wendet sich die Vollversammlung an die Mitgliedskirchen der GEKE und die europäische Öffentlichkeit.

„Frei für die Zukunft“ ist das Motto der 7. Vollversammlung der GEKE in Florenz. Diese Freiheit verdankt sich dem Zuspruch Gottes in Jesus Christus. Die Botschaft von Jesus Christus begründet Vertrauen und macht frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt. Die evangelischen Kirchen in Europa haben sich deshalb in der Leuenberger Konkordie dazu verpflichtet, gemeinsam für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern einzutreten. „Dies macht es notwendig, dass sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen.“ (Leuenberger Konkordie 11)

In der gegenwärtigen europäischen Krise haben viele Menschen Angst vor der unmittelbaren Zukunft. Viele Menschen in Europa sind betroffen von Arbeitslosigkeit, sinkenden Einkommen, gekürzten Sozialleistungen, staatlichen Sparmaßnahmen bei der Finanzierung öffentlicher Güter und wachsender Armut. Besonders betroffen macht die extrem hohe Arbeitslosigkeit junger Menschen in vielen Staaten. Die tief sitzende Sorge um ihre Existenz und ihre Perspektivlosigkeit treibt viele Menschen auf die Straßen.

Die Vollversammlung der GEKE ist sich bewusst, dass es in dieser Krise keine einfachen Antworten und nicht den einen Königsweg einer Lösung gibt, zumal die europäische Wirtschaft und Finanzwirtschaft mit der Weltwirtschaft eng verflochten sind. Auch möchte die Vollversammlung den politisch Verantwortlichen, die unter enormem Druck stehen und die Last, eine schwerwiegende Verantwortung für die Zukunft zu tragen haben, ihren Respekt bezeugen und ihrer Fürbitte versichern. Innerhalb unserer Länder, aber auch weltweit, öffnet sich die Schere zwischen arm und reich. Die Opfer der Krise leben nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Teilen der Erde. Alle Lösungsvorschläge und Entscheidungen müssen sich aber daran messen lassen, wie sie den betroffenen Menschen und Gesellschaften helfen sowie den europäischen Einigungsprozess erhalten und weltweite Solidarität fördern.

Die tiefgreifende Krise hat vielfältige Ursachen und Auswirkungen. Für die Vollversammlung sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

Mut zur Wahrheit fassen

Christlicher Glaube lebt von der Erfahrung, durch die Wahrheit frei für die Zukunft zu werden. Er hält sich an die biblische Zusage: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Johannes 8,32). Im Vertrauen auf diese Zusage sind die Kirchen der GEKE davon überzeugt, dass die Wahrheit über das Ausmaß und die Konsequenzen der gegenwärtigen Krise Europas den Menschen nicht nur zumutbar ist, sondern befreiend wirken kann. Nur mit dem *Mut zur Wahrheit* können wir neue Handlungsspielräume und Perspektiven für die Zukunft gewinnen. Daher möchte die Vollversammlung die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft ebenso wie alle Bürgerinnen und Bürger Europas ermutigen, sich auch unbequemen Wahrheiten zu stellen. Der Mut zur Wahrheit befreit von der Behauptung, die gegenwärtigen politischen Strategien seien alternativlos. Zwar kann es Situationen geben, in denen man nur eine einzige Lösungsmöglichkeit sieht. Doch gibt es auch eine Ideologie der Alternativlosigkeit, die das Gegenteil von Wahrheit und Freiheit ist. Sie birgt die Gefahr, die Freiheit für die Zukunft zu verspielen. Das Eingeständnis eigener Ratlosigkeit oder Unsicherheit ist kein Zeichen politischer Schwäche, sondern der Stärke. Gerade so kann Vertrauen in die Politik gestärkt werden, ohne das das europäische Projekt zum Scheitern verurteilt ist. Die Krise wird nicht schnell überwunden werden. Es gilt, in der fortdauernden Krise neue Gestaltungsspielräume für eine gerechtere, solidarische und friedliche Gesellschaft zu gewinnen.

Die Ermutigung zu Wahrheit und Redlichkeit richtet sich aber auch an die Kirchen selbst, die ja nicht außerhalb von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft stehen, sondern selbst Akteure sind. Die Vollversammlung ermutigt daher ihre Mitgliedskirchen, sich selbstkritisch ihrer eigenen Verstrickung in die Krise zu stellen. Nur dann werden sie ihr Wort glaubwürdig an andere richten können.

Demokratie stärken

Die Krise setzt *Demokratie und demokratische Verfahren* unter einen enormen Entscheidungsdruck. Es ist der Eindruck entstanden, dass nicht mehr die Parlamente, Regierungen und europäische Institutionen die Entscheidungen treffen, sondern die Finanzmärkte. Bei den Menschen wächst das Gefühl, nur noch Objekt fremder Entscheidungen zu sein. Dies ist z. T. auch politischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte geschuldet, die den Finanzsektor liberalisierten und einer öffentlichen Kontrolle entzogen.

Die Vollversammlung ist überzeugt, dass eine wirksame und zukunftssträchtige Überwindung der Krise nur in der Anwendung und Stärkung transparenter demokratischer Verfahren auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen in Europa gelingen kann. Beteiligung und Mitbestimmung sind nach evangelischem Verständnis grundlegend für das Zusammenleben in Europa.

Die sozialen Folgen beachten

Die verabreichten Rezepte der Krisenbewältigung nehmen bislang in keiner ausreichenden Weise die *sozialen Folgen* der Krise und auch nicht die sozialen Härten der gewählten Krisenbewältigungsstrategie wahr. Es hat sich gezeigt, dass die vorrangige Konzentration auf Sparprogramme und Haushaltskonsolidierung, so nötig und wünschenswert letztere sein mag, kurzfristig desaströse soziale Folgen in den betroffenen Ländern haben.

Die Vollversammlung begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates vom Juni 2012, ein Programm für Wachstum und Beschäftigung mit 120 Mrd. Euro aus Mitteln der EU-Strukturfonds aufzulegen, vermisst aber nach wie vor eine systematische Einbeziehung der sozialen Folgen in die politischen Entscheidungen, wie in der Sozialklausel (Art. 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) des EU-Vertrages selbst angelegt ist.

Besonders deutlich wird diese Kluft in der *European economic governance* der EU, die gerade in den letzten beiden Jahren entwickelt wurde und die ein deutliches Gewicht auf Einsparungen und Haushaltskonsolidierung legt, hinter denen sozialpolitische Zielsetzungen weit zurückbleiben. Die im EU-Vertrag festgehaltene Zielbestimmung einer „in hohem Maße wettbewerbsfähige(n) soziale(n) Marktwirtschaft“ (Art. 3.3 des Vertrags über die Europäische Union), setzt aber eine Ordnungspolitik voraus, die wirtschaftliche und soziale Erfordernisse in gleicher Weise in den Blick nimmt.

Die Steuerpolitik gerecht ausrichten

Gegenüber den Sparprogrammen zur Haushaltskonsolidierung wird die Bedeutung der jeweiligen *Steuerpolitik* zu wenig in Betracht gezogen. Die Vollversammlung erinnert daran, dass unsere Gesellschaften und Staaten von den Steuern und der Solidarität aller leben und alle Bürgerinnen und Bürger dem Gemeinwohl verpflichtet sind. So zeigt sich z.B. in der Krise und angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit erneut, wie notwendig Investitionen der öffentlichen Hand in den gesamten Bereich der Bildung sind.

Es ist christliche Überzeugung, dass der Stärkere mehr leisten und tragen kann und soll als der Schwächere. Eine höhere Besteuerung von hohem Einkommen und Vermögen – möglicherweise auf befristete Zeit – oder eine einmalige Abgabe auf hohe Einkommen und Vermögen erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvolle Maßnahme, um die Lasten der Krise gerechter zu verteilen. Zusätzlich dazu müssen Steuerflucht und Steuerbetrug wirksam geahndet, eine effektive Steuerverwaltung aufgebaut bzw. gestärkt werden.

Den Finanzmarkt regulieren

Die Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hat in den Staaten Europas unterschiedliche nationale Ursachen. Diese müssen analysiert und behoben werden. Unethisch ist eine auf Schulden ausgerichtete Politik, wenn sie die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen massiv beeinträchtigt und beschneidet. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die gegenwärtige Schuldenkrise in hohem Maße eine Folgeerscheinung der *Finanzmarktkrise* ist: Die Rettung angeschlagener Banken hat neben Konjunkturprogrammen, wegbrechenden Steuereinnahmen und zunehmenden Sozialausgaben in ausnahmslos allen Krisenstaaten zu einer bis dahin unvorstellbaren Zunahme der Staatsschulden geführt. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass Fragen der künftigen Regulierung des Finanzmarktes und der Banken eine entscheidende Rolle nicht nur bei der künftigen Ausgestaltung der Europäischen Union, sondern ganz Europas zukommen muss.

Nach evangelischem Verständnis sind Freiheit und Verantwortung untrennbar miteinander verbunden. Das Prinzip des Zusammenhangs von Risiko und Haftung muss deshalb auch in der Finanzwirtschaft wiederhergestellt werden. Auch müssen der Finanzsektor und die Gewinner der Krise an der Bewältigung der Krise stärker beteiligt werden. Es kann nicht sein, dass nach wie vor Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden!

Weiterhin bedarf der Finanz- und Bankensektor einer effizienten und durchsetzungsfähigen Aufsicht und ethischer Regelung. Ein sichtbarer Schritt hierzu ist die vorgesehene Finanztransaktionssteuer unter Beteiligung möglichst vieler Staaten. Auch eine europäische Bankenunion mit gemeinsamen Regeln und einer gemeinsamen Aufsicht kann ein Schritt in diese Richtung sein.

Kein Zurück in den Nationalismus

Die Krise hat das Misstrauen vieler Menschen gegenüber den europäischen Institutionen verstärkt. Nationalistische und populistische Tendenzen und Parteien haben in vielen Ländern Auftrieb erhalten. Das Recht auf nationale Selbstbestimmung und auf Wahrung berechtigter nationaler Interessen ist von einem Nationalismus zu unterscheiden, der zu Konkurrenz und Feindschaft zwischen den Völkern und zur Unterdrückung von ethnischen Minderheiten führt. Der europäische Einigungsprozess ist gerade gegen den *Nationalismus* des 19. Jahrhunderts und seine schrecklichen Folgen im 20. Jahrhundert entstanden. Daher sind evangelische Kirchen – die z. T. selber in den Nationalismus tief verstrickt waren – diesem Prozess verbunden und unterstützen ihn. Die Vollversammlung verweist dazu auf die Studie der GEKE „Kirche – Volk – Staat – Nation“ aus dem Jahr 2001.

Unser Wirtschaftsmodell überprüfen

Neben den aktuellen und akuten Fragen stellen sich aber viele Christen die noch weitergehende Frage, ob diese Krise nicht auch ein Nachdenken über ein *Wirtschaftsmodell* erfordert, das Wohlstandszuwächse vor allem über wirtschaftliches Wachstum und die Ausdehnung von Marktlogik auf alle Lebensbereiche definiert. Die Vollversammlung ist dankbar für alle Ansätze und Diskussionen über alternative Wirtschafts- und Lebensweisen in Kirchen und Gemeinden und über sie hinaus in der Gesellschaft, wie sie auch in der Studie „Tretet ein für Gerechtigkeit“ auf der Vollversammlung festgehalten und vorgestellt wurden. Es geht dabei nicht um eine Abkehr von den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Diese ist nach evangelischem Verständnis nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Werteordnung. Es geht aber um eine Umkehr zu mehr Verteilungsgerechtigkeit, zur Gewährleistung guter und sicherer Arbeit, zu stabilen Sozialsystemen, zur Bereitstellung bedarfsgerechter öffentlicher Güter und nicht zuletzt zu nachhaltigem und die Schöpfung erhaltendem Wirtschaften.

Für ein solidarisches Europa

Die Europäische Union hat bislang einen wichtigen Beitrag zu Frieden, Freiheit und Wohlstand in Gerechtigkeit in Europa geleistet. Diesen Zielen weiß sich auch die GEKE verpflichtet. Sie möchte die Partnerschaften von Kirchen und Kirchengemeinden und die Solidarität unter ihnen quer durch Europa stärken. Gerade in dieser Zeit sind kirchliche Partnerschaften und ökumenische Zusammenarbeit von ganz besonderem Wert für das Miteinander in Europa, für Verständigung und Zusammenhalt inmitten der Krise. Die Herausforderungen des 21. Jh. – wie die Globalisierung, der Klimawandel, der demographische Wandel, die Veränderungen in der Weltwirtschaft, der politische Transformationsprozess in den Nachbarregionen Europas – verlangen nach einem freien und geeinten Europa, dessen Bereitschaft zur Solidarität nicht an den Grenzen einzelner Staaten endet und über die Grenzen Europas hinausreicht.

Beschluss zu TOP 6: Einführung und Umsetzung einer neuen Systematik kirchlicher Handlungsfelder

Beschlussdrucksache 6/3 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode nimmt das Ziel einer Neuorientierung in der Systematik kirchlicher Handlungsfelder zur Kenntnis.**
- 2. Die Landessynode setzt dazu eine Arbeitsgruppe ein.
Dieser Arbeitsgruppe gehören an:**

aus dem Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen	Dr. Björn Starke
aus dem Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie	Angelika Greim-Harland
aus dem Ausschuss ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen	Dr. Willi Walter Lotz
aus dem Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung	Michael Wendel
aus dem Haushalts- und Finanzausschuss	Andreas Piontek
aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss	Silke Boß
aus dem Bischofskonvent	Christoph Hackbeil
für das Dezernat Personal	Michael Lehmann
für das Dezernat Finanzen	Stefan Große
für das Dezernat Bildung	Martina Klein
für das Dezernat Gemeinde	Christian Fuhrmann
für das Präsidialdezernat	Dr. Jürgen Gimmel
beratend	Torsten Bolduan Edward Schuchardt Christiane Melzig

- 3. Die der Landessynode vorgelegten Grundüberlegungen sollen der Arbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage dienen. Darüber hinaus gibt die Landessynode folgendes zu bedenken:**
 - 1. In den Zielplanungen sind die Folgeabschätzungen konsequent zu bedenken.**
 - 2. Die diesen Prozess veranlassende Problemlage ist genauer zu beschreiben.**
 - 3. Die Notwendigkeit ihrer Lösung ist zu begründen.**
 - 4. Die Hinzuziehung fachkompetenter Berater wird empfohlen.**

Ein erster Zwischenbericht mit einem realistischen Zeitplan soll auf der Herbstsynode 2013 vorgelegt werden.

(Anmerkung: Der Antrag Hannen, im 1. Satz der ursprünglichen Textfassung von DS 6/3 das Wort „begrüßt“ durch „nimmt ... zur Kenntnis“ zu ersetzen, wurde mit 34 Ja-Stimmen, bei 20 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.)

Beschlussdrucksache 7.2/3 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum Haushaltsgesetz mit Haushalts- und Kollektenplan (DS 7.2/1) mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013) wird mit folgender Änderung beschlossen:

In § 4 wird Satz 1 nach den Worten „ein Betrag in Höhe von“ um den Einschub „bis zu“ ergänzt. Der vollständige Satz 1 lautet jetzt:

“ Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von bis zu 250 000 Euro für CO2-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt.“

Wortlaut der DS 7.2/1

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2013
- Haushaltsgesetz 2013 -**

Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes**

- (1) Das Haushaltsjahr 2013 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 201 904 793 Euro festgestellt.

§ 2 Bestandteile des Haushaltes

- (1) Anlagen zum Haushaltsplan sind
1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan (§ 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM),
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2013“.
- (2) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2013“ ist verbindlich.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2013 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 3 Plansumme

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 163 250 000 Euro und wird aus folgenden für 2013 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):

1. Kirchensteueraufkommen (netto)	79 051 500 Euro
2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	6 500 000 Euro
3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland	49 713 774 Euro
4. Staatsleistungen	35 760 880 Euro
5. Zuführung zur Clearingrücklage	- 5 996 250 Euro
6. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	-
279 904 Euro	
7. Finanzierung der Übergänge	- 1 500 000 Euro

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)

1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	98 647 982 Euro
2. die Landeskirche	63 010 913 Euro
3. die Partnerkirchen sowie der Kirchliche Entwicklungsdienst	1 591 105 Euro

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus	
a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	19 168 522 Euro
b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,	12 542 000 Euro
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds	2 433 737 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	41 619 493 Euro
2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	8 960 982 Euro
3. den Verwaltungsanteil	11 423 248 Euro
4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	2 500 000 Euro

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 67 800 Euro festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 81 625 000 Euro festgelegt.

§ 4 Klimafonds

Aus dem Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise wird ein Betrag in Höhe von bis zu 250 000 Euro für CO₂-mindernde und ökologische Bauvorhaben in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung einer Priorisierung der Bauvorhaben durch das Landeskirchenamt.

§ 5 Umlage

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 6 Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 7 Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 8 Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 9 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der Landeskirche aus dem Rechnungsjahr 2013 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2015 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
3. Kollektenmittel;

4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der Landeskirche zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

(Anmerkungen:

1. Die Anträge der Kreissynoden Halberstadt und Elbe-Fläming zum landeskirchlicher Kollektenplan 2013 (DS 11.4/1 und DS 11.5/1) wurden im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Die Anträge wurde vom Ausschuss nicht aufgenommen und haben sich mit der Beschlussfassung zum Haushalt somit erledigt.)
2. Zu § 4 Haushaltsgesetz betreffend Klimafonds wurde folgende Erläuterung gegeben: Es geht nicht um eine Konkurrenz, sondern um die Verwendung der Mittel für andere Zwecke, wenn das Antragsvolumen nicht die veranschlagten 250.000 EUR erreicht.)

Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 7.3 - Landeskirchensteuerbeschluss 2013

Beschlussdrucksache 7.3/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2013

Vom 24. November 2012

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABI. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABI. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABI. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2013 fort.

Wortlaut des für 2013 gültigen Landeskirchensteuerbeschlusses:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 Vom 24. Januar 2009 (ABI. 12/2009 S. 308)

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) vom 16. November 2008 (ABI. S. 317) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohn-

steuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage Euro	Kirchgeld jährlich Euro	Kirchgeld monatlich Euro
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 62.499	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. 2§ 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt
 - im Land Sachsen-Anhalt zu 73 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche
 - im Freistaat Thüringen zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,
 soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM

TOP 7.4 - Gemeindebeitragsbeschluss 2013 und 2014

Beschlussdrucksache 7.4/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2013 und 2014 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 24. November 2012

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

I. Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in EUR	Gemeindebeitrag jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00

bis 1.000	5,00	60,00
-----------	------	-------

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss zu TOP 8: Abnahme der Jahresrechnung 2011

Beschlussdrucksache 8/2 B

Die Landessynode hat am 22. November 2012 bei drei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2011 der EKM Entlastung.

TOP 9 - Wahlen Beschluss zu TOP 9.1 Wahl eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Gera-Weimar

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Regionalbischofs für den Propstsprengel Gera-Weimar erfolgte gemäß Bischofswahlgesetz in der Fassung vom 20. März 2010 (Abl. 2010, Seite 82), der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss am 09.10.2012 vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wahl vorgeschlagen:
Herrn Superintendent Diethard Kamm, Jena

Herr Superintendent Diethard Kamm wurde am 24. November 2012 im 1. Wahlgang als Regionalbischof für den Propstsprengel Gera-Weimar gewählt.

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Für die Erreichung der Zweidrittelmehrheit waren 51 Stimmen notwendig. Die 76 abgegebenen gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt: 73 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung.)

TOP 9 - Wahlen Beschluss zu TOP 9.2 Wahl eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin für den Propstsprengel Meiningen-Suhl

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs für den Propstsprengel Meiningen-Suhl erfolgte gemäß Bischofswahlgesetz in der Fassung vom 20. März 2010 (Abl. 2010, Seite 82), der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss am 09.10.2012 vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wahl vorgeschlagen:

Herrn Superintendent Andreas Berger, Waltershausen
Frau Pfarrerin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Braunschweig

Die Landessynode hat am 23. November 2012 Frau Pfarrerin Kühnbaum-Schmidt im 1. Wahlgang als Regionalbischöfin für den Propstsprengel Meiningen-Suhl gewählt.

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Es wurden 84 Stimmen abgegeben, 2 Stimmen waren ungültig. Für die Erreichung der Zweidrittel-Mehrheit waren 56 Stimmen notwendig. 63 Stimmen entfielen auf Frau Kühnbaum-Schmidt und 19 Stimmen auf Herrn Berger.)

TOP 9 - Wahlen

Beschluss zu TOP 9.3

Wahl des Dezenten für das Dezernat Gemeinde des Landeskirchenamtes

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Dezenten für das Dezernat Gemeinde erfolgte gemäß Dezentenwahlgesetz in der Fassung vom 19. März 2011 (Abl. April 2011, Seite 100), der der Landes-synode vom Landeskirchenrat am 10.09.2012 vorgelegt wurde.

Der Landeskirchenrat hatte zur Wahl vorgeschlagen:
Kirchenrat Christian Fuhrmann, Sömmerda

Die Landessynode hat am 22. November 2012 im 1. Wahlgang Herr Kirchenrat Christian Fuhrmann als Dezenten für das Dezernat Gemeinde gewählt.

(Anmerkung: Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Es wurden 79 gültige Stimmen abgegeben. Für die Erreichung der Zweidrittel-Mehrheit waren 53 Stimmen notwendig. Herr Fuhrmann wurde im 1. Wahlgang von 68 Synodalen gewählt.)

TOP 9 - Wahlen

Beschluss zu TOP 9.4

Wahl von zwei Mitgliedern in den Beirat für Gleichstellungsarbeit in der EKM

(§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Gleichstellungsordnung vom 1. April 2011; ABI Seite 7 2012)

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Gleichstellungsordnung vom 1. April 2011 (Abl. Seite 7, 2012) bei 1 Enthaltung folgende Mitglieder in den Beirat für Gleichstellungsarbeit der EKM gewählt:

1. Ulrike Rynkowski Neuhof
2. Georg Gläser

TOP 9 - Wahlen

Beschluss zu TOP 9.5

Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Finanzausgleichsausschusses nach § 22a Finanzgesetz

Beschlussdrucksache 9.5/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode wählt gemäß § 22a FG folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Finanzausgleichsausschuss:

Propstsprenzel (gemäß Struktur der ehemaligen EKKPS)	Mitglied	Stellvertreter
Altmark	Jürgen Drossel	Sven Sander
Magdeburg-Halberstadt	Erika von Knorre	Sven Sander
Halle-Naumburg	Andreas Schuster	Hans-Peter Sommer
Kurkreis Wittenberg	Sabine Opitz	Ilona Herfort
Erfurt-Nordhausen	Mathias Hartung	Dieter Fuchs

Die Landessynode bestätigt gemäß § 22a FG die Entsendung folgender Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landessynode für den Finanzausgleichsausschuss:

Heinrich Streng
Hans-Joachim Schulz
Martin Ostheeren
Andreas Piontek (Vorsitzender)

Beschluss zu TOP 10.1:

Kirchengesetz über die Einführung von Agenden in der Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Agendengesetz - AgG)

Beschlussdrucksache 10.1/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Einführung und Fortgeltung
von Agenden in der Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
(Agendengesetz - AgG)**

Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“ wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingeführt.

§ 2

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten fort:

1. das „Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“;
2. „Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“ in der Fassung der Neubearbeitung von 2001.

§ 3

Im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gelten fort:

- „Taufbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union“ in der durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossenen Fassung;
- „Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung;
- „Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung.

§ 4

(1) Im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gelten folgende Agenden für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fort:

- Band III, Teil 1: „Die Taufe“, neu bearbeitete Ausgabe 1988;
- Band III, Teil 2: „Die Trauung“, neu bearbeitete Ausgabe 1988;
- Band III, Teil 3: „Die Beichte“, neu bearbeitete Ausgabe 1993;
- Band III, Teil 4: „Dienst an Kranken“, neu bearbeitete Ausgabe 1994;
- Band III, Teil 5: „Die Bestattung“, neu bearbeitete Ausgabe 1996;

(2) Im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind die Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Oktober 1977 zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Zum 1. Januar 2013 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.

November 2000 (ABI. EKKPS S. 195), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABI. S. 248);

2. das Kirchengesetz über die Einführung der Agende „Evangelisches Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 13. Juni 1999 (ABI. EKKPS S. 84);

3. der Beschluss der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der neu bearbeiteten Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden zu Band III/1-4 vom 17. März 1994 (ABI. ELKTh S. 82);

4. der Beschluss der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der neu bearbeiteten Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden zu Band III/5 vom 14. November 1996 (ABI. ELKTh S. 179);

5. der Beschluss der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der Agende „Evangelisches Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ vom 20. März 1999 (ABI. ELKTh S. 99).

Beschluss zu TOP 10.2:

Kirchengesetz über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig

Beschlussdrucksache 10.2/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom

5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(2) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform als eingetragener Verein Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(3) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist im Abstand von 2 Jahren, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Der Beschluss über die Satzung sowie deren Änderung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 3

- (1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuss und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. Die Amtszeit wird in der Satzung bestimmt.

§ 4

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Trägerkirchen gewähren dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 9. November 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 24) außer Kraft.

Beschluss zu TOP 10.4:

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zum Pfarrstellengesetz

Beschlussdrucksache 10.4/1 B

Die Landessynode hat am 23. November 2012 auf Antrag des Landeskirchenrates mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bestätigt die gesetzvertretende Verordnung zum Pfarrstellengesetz.

Wortlaut der gesetzvertretenden Verordnung DS 10.4/1:

**Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG)**

vom 4. Mai 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Artikel 82 Absatz 2 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. 2011 S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „von einer Ausschreibung abzusehen und“ gestrichen.
2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Ausschreibung

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Beschluss zu TOP 10.5: Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Beschlussdrucksache 10.5/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Synodenwahlgesetzes Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Synodenwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Datumsangabe „1. September“ durch „1. März“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „sowie die nachrückenden Stellvertreter“ eingefügt.
3. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

(Anmerkung: Die beiden Anträge der Synodalen Siegel und Gläser wurden vom Ausschuss nicht aufgenommen und sind somit erledigt.)

Beschluss zu TOP 10.6:

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKU – DiakGAG)

Beschlussdrucksache 10.6/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Diakonengesetz der EKU – DiakGAG) Vom 24. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45) gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2 Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Diakonengesetz der EKU erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. März 1994 (ABl. ELKTh S. 94), geändert durch Kirchengesetz vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 148) und die Anordnung über die Dienstanweisungen für Gemeindediakone vom 3. September 1965 (ABl. ELKTh S. 213) außer Kraft.

(Anmerkung: Der Antrag der Synodalen Krüger wurde vom Ausschuss nicht aufgenommen und ist somit erledigt.)

Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

11.1 Antrag des Synodalen Jost - Gemeindegewahlwahlen 2013

Beschlussdrucksache DS 11.1/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode bittet die Kampagnenwerkstatt, die vorbereiteten Materialien zur Gemeindegewahlwahl hinsichtlich des synodalen Selbstverständnisses der Kirche zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Landessynode sieht es als Aufgabe der gesamten Kirchengemeinden an, bei der Kandidatensuche Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und mit unterschiedlichen Kompetenzen zu gewinnen.

Die Gemeindegewahlräte werden gebeten, entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

11.2. Antrag der Jugenddelegierten Königsdorfer - Unkonventionelle Erdgasförderung („Fracking“), ein unzumutbarer Eingriff in die Schöpfung

Beschlussdrucksache DS 11.2/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Landessynode lehnt unter den gegenwärtigen Bedingungen alle Bestrebungen ab, die Methode „Fracking“ anzuwenden.**

2. Sie sieht in dieser Methode einen unzumutbaren Eingriff in die Schöpfung; insbesondere eine extreme Gefährdung der Ressource Wasser und des Bodens.
3. Die Synode bittet die Landesregierungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, das Genehmigungsverfahren zum Fracking erneut zu prüfen und die Genehmigung zu dessen Anwendung vorerst nicht zu erteilen. Es wird empfohlen, eine umfassende Prüfung des Verfahrens nach den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums (BMU) und des Umweltbundesamtes (UBA) durchzuführen, um Risiken für Mensch und Umwelt auszuschließen.
4. Ebenso bittet die Landessynode die betroffenen Gemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, sich mit der Problematik des „Fracking“ zu befassen und sich in den gesellschaftspolitischen Dialog über die Anwendung des Verfahrens einzuschalten.
Gleichzeitig unterstützt die Landessynode die bereits vorhandenen Aktivitäten und empfiehlt den Gemeinden und Kirchenkreisen, sich mit diesen Initiativen abzustimmen bzw. darin mitzuarbeiten.
5. Gleichfalls ist aus derzeitiger Sicht das Verpressen von CO₂ in den Boden (CCS) abzulehnen.
Die Landessynode bittet die Landesregierungen auf dem Gebiet der EKM auf, ihren gesetzgeberischen Handlungsspielraum zur Verhinderung von CCS auszunutzen.

(Anmerkungen: Die Anregung des Synodalen Filitz, in der Überschrift und ff. das Wort „Natur“ durch das Wort „Schöpfung“ zu ersetzen, wurde von der Antragstellerin aufgenommen. Der Antrag Neundorf wurde teilweise aufgenommen.)

Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

11.3. Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis - Änderung von § 2 (6) des Gemeindekirchenratsgesetzes

Beschlussdrucksache DS 11.3/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode lehnt den Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes ab.

Wortlaut des Antrags der Drucksache 11.3/1:

§ 2 (6) des Gemeindekirchenratsgesetzes wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindekirchenrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.“

Beschlüsse zu TOP 11 – Anträge:

11.6. Antrag der Kreissynode Halle-Saalkreis - Änderung von § 2 (6) des Gemeindekirchenratsgesetzes

Aus aktuellem Anlass stellte der Synodale Hotop am 24. November 2012 einen selbständigen Antrag. Der Antrag wurde einstimmig vom Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen unterstützt. Die Landessynode beschloss mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, den Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschlussdrucksache DS 11.6/1 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode fordert die Landesregierungen von Thüringen und Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen auf, Abschiebungen von Roma, Ägyptern und Ashkali aus dem Kosovo, Serbien und Mazedonien, die als Flüchtlinge zu uns gekommen sind, während des Winterhalbjahres auszusetzen.

Weiter bittet die Landessynode die Landesregierungen, im Rahmen ihrer bundespolitischen Einflussmöglichkeiten auf einen bundesweiten Abschiebestopp für diese Menschengruppen hinzuwirken.

Beschlüsse zu TOP 12 – Weitere Berichte:

12.1. Abschlussbericht Kampagne 2011 – Klimawandel, Lebenswandel

Beschlussdrucksache DS 12.1/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig beschlossen:

Die Landessynode stellt zustimmend fest, dass der Bericht eine positive Sicht auf vielfältige Ergebnisse der Kampagne Klimawandel-Lebenswandel wirft. Offene Fragen konnten geklärt werden.

Sie begrüßt die nachhaltigen Wirkungen der Kampagne, u.a.:

- **Aufmerksamkeit und verstärkte Sensibilität für das Thema wurden erreicht,**
- **Gruppen und Gemeinden, die sich mit diesem Thema bereits beschäftigt hatten, wurden auf ihrem Weg bestärkt,**
- **das Vorhaben, den Stromverbrauch der EKM aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, befindet sich auf dem Weg der Umsetzung,**
- **die Durchführung eines Klimateilkonzeptes für Gebäude wurde begonnen,**
- **die Einführung des Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ an beiden Standorten des Landeskirchenamtes wurde beschlossen,**
- **ein Projekt „Klimaschutzmaßnahmen in Gemeinden ländlicher Regionen“ wurde gemeinsam mit Partnergemeinden in Dänemark, Schweden, Lettland und der Slowakei begonnen.**

Die Landessynode dankt allen an der Klimakampagne Beteiligten.

Beschlüsse zu TOP 12 – Weitere Berichte:

12.2. Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahlen in Verbindung mit der Kampagne 2013

Beschlussdrucksache DS 12.2/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode begrüßt die Verknüpfung der Gemeindekirchenratswahlen mit den 2013 anstehenden politischen Wahlen und der Aufforderung zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der christlichen Gemeinde. Wir danken für die gute Planung, Konzeption und Vorbereitung der Kampagne sowie für die Materialien und Informationen, die bisher schon eine gute Resonanz in unseren Kirchengemeinden finden. Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, sich rege an der Kampagne zu beteiligen.

Beschlüsse zu TOP 12 – Weitere Berichte:

12.3. Schriftlicher Bericht über den Einsatz freier Software

Beschlussdrucksache DS 12.3/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen den Antrag des Synodalen Gläser zum Bericht über den Einsatz freier Software (DS 12.3/1) abgelehnt.

Wortlaut des Antrags Gläser zu DS 12.3/1:

Die Landessynode fordert das Landeskirchenamt auf, zu prüfen, inwieweit die gegenwärtige IT-Praxis mit christlichen Werten vereinbar ist. Besonderer Wert ist dabei auf die Partizipation sozial Benachteiligter und die internationale Zusammenarbeit der Kirchen zu legen.

Der Synode ist zur Herbsttagung 2013 zu berichten.

Beschlüsse zu TOP 12 – Weitere Berichte:

12.6. Bericht des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie über die Weiterarbeit am Themenkomplex homosexuelle Partnerschaften

Beschlussdrucksache DS 12.6/2 B

Die Landessynode hat am 24. November 2012 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie in geheimer Abstimmung, wobei bei 66 gültige Stimmen abgegeben wurde, mit 53 Ja-Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

- 1. Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu Fragen der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und zum Wohnen gleichgeschlechtlicher Paare in Pfarrhäusern/Pfarrwohnungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen**

mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese gegenseitige Achtung erfahren.

Die unterschiedlichen Umgangsweisen mit der Schrift haben ihr Zentrum und finden ihre Begrenzung in:

- dem biblischen Doppelgebot der Liebe,
- der Verkündigung Jesu vom Reich Gottes und der Vollendung der Welt,
- der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben,
- dem biblischen Schöpfungsglauben.

2. Die Landessynode erkennt an, dass die unterschiedlichen Positionen, die in unserer Kirche im Blick auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften vertreten werden, sich am Zeugnis der Schrift ausrichten wollen. Keine in diesem Zusammenhang vertretene Position behauptet, dass Schrift und Bekenntnis für diese Frage sekundär sind. Gleichzeitig nimmt die Landessynode zur Kenntnis, dass Bibelstellen, in denen Homosexualität als Sünde verurteilt wird, in der exegetischen und hermeneutisch-theologischen Diskussion weiterhin unterschiedlich beurteilt werden. Insbesondere stellen sich dabei folgende Fragen:
 - a) Können solche Bibelstellen heute zur grundsätzlichen Bewertung von Homosexualität herangezogen werden oder sprechen sie vor dem Hintergrund ihres historischen Kontextes von sexuellen Einzelpraktiken, die von der normierten sexuellen Praxis der damaligen Gesellschaft abweichen?
 - b) Einerseits besteht Konsens darin, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung der Wahrung der Menschenwürde widerspricht und biblisch-theologisch nicht begründet werden kann. Andererseits wird in manchen Auslegungstraditionen der Schrift homosexuelles Verhalten grundsätzlich als Sünde beurteilt und eine Ausrichtung der Lebenspraxis in der Kirche entsprechend dieser Beurteilung gefordert. Wie ist mit dieser Spannung umzugehen?
 - c) Welche hermeneutischen Grundsätze sind zu beachten, wenn danach gefragt wird, welche Bedeutung ethische Aussagen aus der Bibel für die Lebenspraxis im 21. Jahrhundert haben?
3. In Kontinuität zu den Arbeitsergebnissen verschiedener Gremien der vormaligen Teilkirchen betrachtet die Landessynode die Diskriminierung von Menschen, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, als unvereinbar mit dem christlichen Menschenbild. Sie sieht sich in der Pflicht, im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext einer solchen Diskriminierung entgegenzutreten.
4. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hält die Landessynode fest:
 - 4.1. Fragen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft berühren das Schriftverständnis und den Glauben in unserer Kirche. Darum ist es geboten, dass bei Empfehlungen und Entscheidungen der Kirche zu diesen Fragen die Gewissensfreiheit aller Beteiligten gewahrt wird.
 - 4.2. Im Hinblick auf die Frage des Wohnens von gleichgeschlechtlichen Paaren in Pfarrwohnungen/Pfarrhäusern verweist die Landessynode auf den Beschluss des Landeskirchenrates vom 4.12.2010.
 - 4.3. Paare, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, können in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem Gottesdienst gesegnet werden. Dabei soll das Einvernehmen in der Gemeinde, insbesondere zwischen Gemeindegemeinderat und den Ordinierten, angestrebt werden. Eine Bitte um Segnung gleichgeschlechtlicher Paare kann mit Verweis auf das Zeugnis der Schrift aus Gewissensgründen abgelehnt werden. In diesem

Fall soll gleichwohl die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnung in unserer Kirche eingeräumt werden.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bischofskonvent Vorschläge zur liturgischen Gestaltung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare zu erstellen.

4.4. Die Landessynode hält es für erforderlich, das Gespräch zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in der Gemeinschaft der Kirche auf der Grundlage des Zeugnisses der Heiligen Schrift fort zu setzen.

Dabei erkennt sie die Herausforderung, auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses und im Sinne des christlichen Menschenbildes, einerseits die Ehe zwischen Mann und Frau und andererseits eine verbindliche gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in ihren jeweils eigenen Besonderheiten zu beschreiben und zu würdigen.

4.5. Im Hinblick auf die weltweite ökumenische Diskussion zu Fragen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Kirche bittet die Landessynode die Landesbischöfin und das Landeskirchenamt, diese Position der Landessynode in das ökumenische Gespräch einzubringen und die Landessynode über Positionen aus anderen Kirchen zu informieren. Dabei sollten die verschiedenen historischen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten in der Ökumene berücksichtigt werden.

(Anmerkungen:

1. Auf Antrag des Synodalen Wilde wurde über die Drucksache 12.6/2 geheim abgestimmt.
2. Landesbischöfin Junkermann bittet, in diesem Zusammenhang den Brief des Lutherischen Weltbundes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
3. Die Anträge des Synodalen Bergmann,
 - in Nr. 2b) das Wort „manche“ durch das „Wort „wesentliche“ zu ersetzen wird mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.
 - in Nr. 2b) das Wort „gefordert“ durch das Wort „abgeleitet“ zu ersetzen wird mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen abgelehnt.
 - Der Antrag Bergmann, Nr. 4.1. um den Satz „Dabei soll frei gewählte Seelsorge möglich sein, die allen Auslegungsarten entspricht.“ wird mehrheitlich bei 5 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.
4. Im Übrigen erfolgen mehrere redaktionelle Änderungen, die vom federführenden Ausschuss aufgenommen werden.)

TOP 13 – Eingaben

Der Landessynode lag eine Eingabe von Herrn Thomas Penndorf von der AG Bäuerliche Landwirtschaft zur Schwerpunktsetzung des Pachtvergabeverfahrens vor. Die Eingabe wurde an den Ausschuss Klima, Umwelt, Landwirtschaft zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

TOP 14 – Fragestunde

Synodaler Tschierschnitz bittet

1. zur nächsten Synodaltagung um Vorlage eines Berichts mit dem Arbeitstitel „Seelsorge an Seelsorgern“.
2. ab 2014 die Tagungen der Landessynode wieder samstags zu beenden, damit der Sonntag arbeitsfrei bleibt.

Jugenddelegierte Villwock bittet, die Abendandachten, die von den Jugenddelegierten gestaltet werden, jeweils an das Ende der Plenarsitzungen eines jeden Tages zu stellen.

Rösel bittet

1. um ausführlich Synodenberichterstattung in EKM-intern.
2. den morgendlichen Beginn zu überdenken (evtl. später und wieder Morgenandachten)

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

11. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2013 **vom 11. bis 14. April 2013 in Wittenberg.**
12. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2013 **vom 20. bis 23. November in Erfurt.**
13. Tagung der I. Landessynode vom **8. bis 11. Mai 2014 in Kloster Drübeck**
14. Tagung der I. Landessynode: **19. bis 22. November 2014 in Erfurt**

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin